

Statuten Verein KOM SG (Version 31. Oktober 2017)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft KOM SG¹" besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt für seine Mitglieder die Sicherstellung einer effizienten, kostengünstigen und bedarfsgerechten Datenkommunikation.

Dieser Zweck wird angestrebt insbesondere durch:

- a) Erwerb der Rechte zur Datenübermittlung;
- b) Interessenwahrung gegenüber dem KOM SG Betreiber;
- c) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder;
- d) Definition gemeinsamer Grundlagen und Erlass von Regelungen zur Sicherstellung eines sicheren KOM SG Betriebs.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind:

- a) der Kanton St.Gallen gemäss Staatsverwaltungsgesetz sGS 140.1 (nachfolgend Kanton St.Gallen genannt)
- b) die St. Galler Gemeinden, vertreten durch die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (nachfolgend VSGP genannt)

¹ KOM SG: Kommunikationsnetz des Kantons St. Gallen

Art. 4

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Betriebsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ aller Stimmrechte ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zielsetzungen zuwiderhandelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein (nach Mahnung) nicht nachkommt.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Entschädigungen. Es hat die durch den Ausschluss oder den Austritt entstehenden Kosten zu tragen.

III. Organe

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 6

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Der Mitgliederversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Versammlungsprotokolle, des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle. Der Vereinspräsident wird aus dem Kreis der Staatsverwaltung des Kantons St.Gallen, der Vizepräsident und Stellvertreter aus dem Kreis der VSGP gewählt;
- c) Festlegung der nicht in Art. 11 geregelten Kompetenzen des Vorstandes;
- d) Genehmigung der Projekte, die über die dem Vorstand erteilten Kompetenzen hinausgehen;

- e) Behandlung aller Angelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, sowie derjenigen, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, des Finanzierungsschlüssels und die Auflösung des Vereins;
- g) Festlegung allfälliger Mitgliederbeiträge, nach Massgabe der Nutzung des Netzes;
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, diese werden durch natürliche Personen vertreten:

- Kanton St. Gallen: 5 Vertreter / 5 Stimmrechte
- VSGP: 5 Vertreter / 5 Stimmrechte

Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch einen Stellvertreter des Mitgliedes unter Vorweisung einer schriftlichen Mitteilung (z.B. Mail) ausgeübt werden.

Art. 8

Der Vereinspräsident leitet die Mitgliederversammlung.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder vertreten und mindestens sechs Vertreter anwesend sind und fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmrechtsträger.

Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmrechte.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung kann nur über ordentlich angekündigte Gegenstände Beschluss fassen.

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 60 Tage im Voraus bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand versendet die Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Bei Bedarf oder auf Verlangen von wenigstens einem Mitglied ist durch den Vorstand sobald als möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

B. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Vertreter Kanton St.Gallen (inkl. Vereinspräsident)
- drei Vertreter VSGP (inkl. Vizepräsident/Stv.)

Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Vereinspräsidenten - selbst.

Er trifft sich in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können durch den Vereinspräsidenten einberufen werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 11

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und dessen Vertretung gegenüber Dritten. Der Vereinspräsident ist zusammen mit dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. Die Details der Zeichnungsberechtigung sind im Organisationsreglement definiert.

Der Vorstand besitzt zur Koordination der Aktivitäten alle Kompetenzen, welche gemäss Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.

Dem Vorstand ist untersagt, finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen, die die verfügbaren und zugesicherten Finanzmittel des Vereins übersteigen.

Zu den Befugnissen und Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Festlegung des Verrechnungsschlüssels;
- b) Abklärung von neuen Bedürfnissen und Einleitung der Realisierung, sofern notwendig;
- c) Legt die Kompetenzen der Benutzer jedes logisch getrennten Netzes fest;
- d) Rapportierung zu Händen der Mitglieder-Versammlung;
- e) Erstellung des Jahresberichtes, des Budgets und der Jahresrechnung;
- f) Einsetzen der Geschäftsstelle;
- g) Durchführung der Liquidation;

h) Erstellung und Anpassung des Organisationsreglementes.

Art. 12

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens je zwei Vertretern der Mitglieder.

Das Stimmrecht abwesender Vertreter kann durch einen anderen anwesenden Vertreter des Mitglieders unter Vorweisung einer schriftlichen Mitteilung (z.B. Mail) ausgeübt werden.

Die Vertreter des Kanton St.Gallen und der VS GP sorgen für ihre Mandatierung.

Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 13

Der Vorstand beauftragt eine Geschäftsstelle, die die operativen Aufgaben übernimmt. Dieser Auftrag beinhaltet insbesondere:

a) Kontrolle des technischen Betreibers bezüglich

- Einhaltung der Verfügbarkeiten
- Einhaltung der Kosten
- Einhaltung der Termine
- Prüfung der Rapporte;

b) Führung der Kostenkontrolle und Prüfung der Rechnungen;

c) Koordination der Benutzer;

d) Verhandlung mit neuen Benutzern auf Veranlassung des Vorstandes;

e) Verteilung allfälliger Rückvergütungen;

f) Planung weiterer Ausbauschritte;

g) Ausführen sämtlicher administrativer Aufgaben;

h) Rapportierung zu Handen des Vorstandes;

i) Vorbereitung des Jahresberichtes, des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen des Vorstandes. Der Jahresbericht informiert auch über die Entwicklung und den Stand des KOMSG.

D. Die Revisionsstelle

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle kann einer Revisionsgesellschaft oder einer Finanzkontrolle übertragen werden.

IV. Finanzielles

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Leistungen Dritter.

Art. 16

Tarifsenkungen können nur beschlossen werden, wenn die Tarife der KOM SG frei von Subventionsanteilen des Kantons St.Gallen sind.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Dauer und Auflösung

Art. 19

Der Verein wird für eine unbeschränkte Zeitdauer gegründet.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen auf die Mitglieder verteilt, nach Massgabe der geleisteten Beiträge.

VI. Schlussbestimmung

Art. 20

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2017 in Kraft.